

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik, Markus Ulram und Johann Tschürtz, auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1008) betreffend Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020 (Zahl 22 - 747) (Beilage 1048).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik, Markus Ulram und Johann Tschürtz, auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020 in ihrer 18x. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 06.10.2021, beraten.

Landtagsabgeordneter Gerald Handig wurde zum Berichtersteller gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Gerald Handig den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Dieter Posch stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Dieter Posch gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik, Markus Ulram und Johann Tschürtz, auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Dieter Posch beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 06.10.2021

Der Berichtersteller:

Gerald Handig eh.

Der Obmann-Stv. des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Robert Hergovich eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 06. Oktober 2021

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Dieter Posch, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 747, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Korrekturen gemäß VRV 2015

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz „VRV 2015“) trat am 19. Oktober 2015 in Kraft. Durch die VRV 2015 erfolgt ein grundlegender Systemwandel, nämlich die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik, der alle Gebietskörperschaften vor große Herausforderungen stellt. Diese neue Systematik beinhaltet einen Drei-Komponenten-Haushalt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vermögenshaushalt
2. Ergebnishaushalt
3. Finanzierungshaushalt

Diese Haushalte werden durch die Technik der doppelten Buchführung miteinander verbunden.

Der Vermögenshaushalt umfasst alle Bestände bzw. alle laufenden Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens und deren Untergliederung in kurzfristige und langfristige Bestandteile. Der Ergebnishaushalt ist der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung sehr ähnlich. Im Finanzierungshaushalt muss zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanztätigkeit unterschieden werden. Die allgemeine Gebarung besteht wiederum aus zwei Teilbereichen, einerseits aus der operativen und andererseits aus der investiven Gebarung. Die operative Gebarung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit sowie alle laufenden Transfers. Die investive Gebarung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit beispielsweise aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen.

Aufgrund dieser neuen Systematik und den damit verbundenen vorhersehbaren Problemen hat der Gesetzgeber daher ausdrücklich eine Korrekturfrist von fünf Jahren für die Eröffnungsbilanz vorgesehen. Anzumerken ist überdies, dass alle Bundesländer Korrekturen bei der im Zuge der VRV-Umstellung zu erstellenden Eröffnungsbilanz vornehmen mussten.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, während der fünfjährigen Frist alle notwendigen Korrekturen in der Eröffnungsbilanz 2020 vorzunehmen, die im Sinne der VRV 2015 notwendig sind.